

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

# Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 21. März 1942

9. Ausgabe

Inhalt: Erlaß des Führers über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges. Vom 26. Januar 1942. S. 151. — Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen. S. 152. — Wehrmachtsreiseverkehr. S. 152. — Karteimittel für Volksdeutsche und Angehörige der nordischen artverwandten Rasse in der Wehrmacht. S. 153. — Veterinärdienst bei der Luftwaffe. S. 154. — Urlaubsregelung Ostern 1942. S. 155. — Neuregelung des Reiseverkehrs mit Belgien und Frankreich. S. 155. — Haushaltsführung im Kriege. S. 156. — Der höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im D. R. K. S. 156. — Verleumdung Verwundeter verbündeter Mächte. S. 157. — Tragen des Offiziersabels. S. 157. — Schutzhundlehrgang. S. 157. — Pioniersturmgepäck. S. 157. — Umbenennung von Geschützen. S. 157. — 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone V Spur (Haf). S. 157. — Pflege und Behandlung der Plakvisiere 38 und 40. S. 158. — Patr. S. m. K. (H). S. 158. — Munition des le. J. G. 18. le. Geb. J. G. 18 und f. J. G. 33 mit Zinkzunder. S. 158. — Theodolit 40 in Verwendung mit Mesplatte 2 m lg. S. 158. — Schwingschmelze für 3,7 cm Pat. S. 158. — Bedienungsanweisung für den Wgr. J. 50\* des 28 cm Wf. Spr. und 32 cm Wf. Hl. S. 159. — Verschlusstopfen zum Filtereinsatz 41, Filtereinsatz 41 unmagnetisch, Filtereinsatz 37 R (Tropen) und Filtereinsatz 37 R (Tropen) unmagnetisch. S. 159. — Ausgabe der Gasmasken 30 und 38. S. 160. — Ungültigkeitserklärungen. S. 160. — Aufhebung einer Warnung. S. 163. — Ausschließung von Firmen. S. 163. — Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften — Ersagheer —. S. 163. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 163. — Ausgabe von Druckvorschriften S. 163. — Waffentechnische D. Vorschriften. S. 164. — Ausgabe von Deckblättern. S. 164. — Berichtigungen. S. 166.

## Führerbefehle

und

### Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

#### 252. Erlaß des Führers über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges. Vom 26. Januar 1942.

Wehrmachtangehörige, die gekämpft haben, erwerben sich durch Tapferkeit vor dem Feind grundsätzlich ihren ehrenvollen Platz in der Volksgemeinschaft zurück. Mit der Feststellung des zuständigen militärischen Vorgesetzten, daß sie sich durch hervorragenden Mut und beispielhaften Einsatz vor dem Feinde ausgezeichnet haben, werden sie von jedem Makel befreit. Ausnahmen von diesem Grundsatz zu bestimmen, behalte ich mir vor.

Zunächst ordne ich für das Gebiet der Strafrechtspflege an:

I.

Wehrmachtangehörige, die strafgerichtlich verurteilt sind, können für hervorragende Bewährung während des Krieges durch einen Gnadenbeweis ausgezeichnet werden.

Es kann auch die beschränkte Amnestie oder die Tilgung im Strafregister angeordnet werden.

II.

Der Gnadenbeweis setzt voraus:

1. Der Bestrafte muß sich durch besonderen Mut und beispielhaften Einsatz hervorgetan haben.
2. Er soll sich längere Zeit gut geführt haben. Bei überragenden kämpferischen Leistungen sowie gegenüber Gefallenen und Schwerstverwundeten kann von dem Erfordernis längerer guter Führung abgesehen werden.

Die Tilgung der Strafe im Strafregister setzt außerdem voraus:

Der Bestrafte muß nach seiner Persönlichkeit unter Berücksichtigung seiner Verfehlung die Gewähr für künftiges Wohlverhalten bieten.

III.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht holt meine Entscheidung ein, wenn Behörden oder Dienststellen außerhalb der Wehrmacht Bedenken gegen eine Gnadenmaßnahme haben, die das Oberkommando der Wehrmacht oder die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bei ihnen befürworten.

IV

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile.

Führerhauptquartier, den 26. Januar 1942.

Der Führer  
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Reitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Gammers

Der Chef  
des Oberkommandos der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 26. Januar 1942.

**Ausführungsbestimmungen  
für die Strafrechtspflege zu dem Erlaß des Führers  
betreffend Gnadenmaßnahmen  
bei hervorragender Bewährung  
während des Krieges.**

§ 1

(1) Die Behandlung von Gnadenanträgen, deren Entscheidung Dienststellen der Wehrmacht obliegt, richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrmacht-Gnadenverfahrens.

(2) Zu Anträgen, für deren Entscheidung Behörden und Dienststellen außerhalb der Wehrmacht zuständig sind, nimmt der Gerichtsherr Stellung und berichtet auf dem Gerichtsbienstwege dem Oberbefehlshaber seines Wehrmachtteils.

§ 2

(1) Die Disziplinarvorgesetzten sollen bestrafte Wehrmachtangehörige für eine Gnadenmaßnahme vorschlagen, wenn sie die Voraussetzung unter Nr. II des Erlasses für gegeben halten. Sie können diesen Vorschlag auch mit ihrer Stellungnahme zu einem ihnen vorgelegten Gesuche verbinden.

(2) Bei Schwerstverwundeten prüfen die Disziplinarvorgesetzten die Frage eines solchen Vorschlages besonders, auch wenn ihr Untergebener infolge seiner Verwundung aus ihrer Einheit ausscheidet.

(3) Der Antrag ist auf dem Dienstwege an den Gerichtsherrn zu richten.

§ 3

In Einzelfällen ist ein Gnadenbeweis auch dann zulässig, wenn der Bestrafte zu Beweisen besonderen Mutes und beispielhaften Einfaches keine Gelegenheit hatte, sich aber in anderer Weise hervorragend bewährt und 2 Jahre lang gut geführt hat.

§ 4

(1) Die Voraussetzungen für einen Gnadenbeweis bei gerichtlichen Strafen gelten sinngemäß auch für den Erlass und die Tilgung von Disziplinarstrafen.

(2) Disziplinarstrafen von Gefallenen sind zu tilgen.

Reitel.

Bekanntgegeben. Zusätze des D. R. S. folgen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42  
— B 14 t — HR (IV b/1).

**253. Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen.**

Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen in Karteimittel der Wehrmacht und Personalsnachweise dürfen für Soldaten und Wehrmachtbeamte nur durch Wehrmachtdienststellen vorgenommen werden. Nicht zur Wehrmacht gehörige Organisationen, die für ihre Angehörigen Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen in ihre Personalspapiere vorzunehmen beabsichtigen, haben vorher bei dem Wehrmachtteil, dem sie unterstellt sind oder in dessen Bereich sie eingesetzt sind, bzw. dem D. R. W. anzufragen, für welchen Personenkreis und für welche Zeit derartige Eintragungen vorgenommen werden sollen.

Die Festlegung des Personenkreises und Zeitraumes für die Eintragungen kann von den Wehrmachtteilen den jeweiligen militärischen Vorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Kommandierenden Generals innerhalb ihrer Befehlsbereiche übertragen werden.

Diese Eintragungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit den von den Wehrmachtteilen bekanntgegebenen Bezeichnungen entsprechen und außerdem die Wehrmachtdienststelle enthalten, die diese Eintragung genehmigt hat. Die Bezeichnungen können bei der Dienststelle bzw. dem Truppenteil, dem die betreffenden Organisationen unterstellt sind, festgestellt werden.

Eintragungen für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und das Wehrmachtgefolge dürfen nur in deren Personalspapieren und nicht in deren Karteimitteln vorgenommen werden.

D. R. W., 4. 3. 42

— 433/42 — AWA/W Allg (IIc).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42  
2791/42 AHA/Ag E (III c)  
7352/42 H (V).

**254. Wehrmachtsreiseverkehr.**

In S. M. 41 Nr. 824 erhält Abschnitt III »Fahrtausweise« folgende Änderungen:

1. Neufassung des 1. Absatzes 3. Satz:

In den Fällen d und e stellt die zuständige Transportdienststelle (Transportkommandantur, Bahnhofskommandantur, Bahnhofsoffizier) oder der Offizier vom Bahndienst eine entsprechende Bescheinigung auf dem kleinen blauen Wehrmachtsfahrchein aus. Sind die genannten Dienststellen nicht vorhanden, so ist der Führer

der Bahnhofswache (Offizier, ausnahmsweise Unteroffizier) berechtigt, diese Genehmigung zu erteilen. Sind militärische Dienststellen genannter Art auf Bahnhöfen nicht vorhanden, so werden diese Bescheinigungen von dem Aufsichtsbeamten ausgestellt.

2. Neufassung des 2. Absatzes 2. und 3. Satz:

Hierbei bedarf es in den Fällen d und e einer Bescheinigung der Dienststelle (vgl. 1. Abs.). Die Bescheinigung ist auf dem weißen Kriegsurlaubsschein einzutragen.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

§. M. 41 Nr. 1064 tritt außer Kraft.

D. R. W., 10. 3. 42

— 43 p 14 — Chef Trspw/H Abt. (Id)

Befanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42

14a 12. 12 AHA/Ag/H (Ia).  
1314/42

## 255. Karteimittel für Volksdeutsche und Angehörige der nordischen artverwandten Rasse in der Wehrmacht.

Für die Volksdeutschen\*) und die Angehörigen der nordischen, dem deutschen Volk artverwandten Rasse (Norweger, Schweden, Dänen, Holländer, Flamen), im folgenden kurz »Volksdeutsche usw.« bezeichnet, die gemäß H. Dv. 81/15 Anlage I in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden können oder schon eingestellt sind, gelten für die Anlegung der Karteimittel folgende Bestimmungen:

### A. Noch nicht eingestellte Volksdeutsche usw.:

1. Die Karteimittel (Suchkarte, Wehrpaß und G-Buch) sind von der Wehrerfahrdienststelle anzulegen, die gemäß H. Dv. 81/15 Anlage I E (1) für die Bearbeitung der Freiwilligenanfuche zuständig ist, d. h.

für Freiwillige, die eine Wohnung oder Schlafstelle im Reichsgebiet besitzen

die örtlich zuständige Wehrerfahrdienststelle,

für Freiwillige aus dem besetzten Ausland die für diese Gebiete eingesetzten Wehrerfahrdienststellen,

für alle übrigen Freiwilligen, auch für die Angehörigen der nordischen Rasse (siehe §. M. 1941 Nr. 681)

das W. B. R. Ausland in Berlin.

2. Soweit die Volksdeutschen usw. amtliche Unterlagen in Händen haben, sind diese für die Eintragungen zugrunde zu legen, anderenfalls ihre eigenen Angaben. Letzteres ist in den Karteimitteln zu vermerken. Eine Wehrnummer erhalten die Volksdeutschen usw. nicht, da sie nicht polizeilich erfasst werden können.
3. Die Volksdeutschen usw. sind durch die zuständige Wehrerfahrdienststelle auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

\*) Volksdeutsche sind diejenigen Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die sich zum deutschen Volkstum bekennen, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen (Sprache, Erziehung, Kultur, Abstammung usw.) gestützt wird. Im übrigen siehe H. Dv. 81/15, Anlage I mit Beilagen.

4. Die Karteimittel sind mit einem grünen Diagonal-Balkenstrich (Wehrpaß und Soldbuch auf dem Einbanddeckel) zu versehen. Die Suchkarten sind in die Suchkartei einzuordnen. Der Wehrpaß ist dem Volksdeutschen usw. nicht auszuhandigen, sondern bei der Einstellung dem Ersatztruppenteil nebst dem G-Buch zu übersenden. Weitere Karteimittel sind zunächst nicht anzulegen.

5. Soldbuch und Truppenstammrolle sind nach Einberufung der Volksdeutschen usw. vom Ersatztruppenteil aufzustellen.

### B. Bereits eingestellte Volksdeutsche usw.:

1. Soweit Volksdeutsche usw. in die Wehrmacht bereits eingestellt sind, ohne daß Karteimittel für sie vorliegen, müssen die Truppenteile Soldbücher, Truppen- bzw. Kriegsstammrollenblätter und Wehrpässe selbst für sie anlegen. Die Bestimmungen der Ziffer A 2 sind hierbei anzuwenden. Truppenteile, die an einzelnen Karteimitteln keinen Vorrat besitzen, fordern diese bei den zuständigen Wehrkreiskommandos an.

2. Die Volksdeutschen usw. sind durch die Truppenteile auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

3. Die Wehrpässe und die Untersuchungsbefunde übersenden die Truppenteile den gemäß Ziffer A 1 zuständigen Wehrerfahrdienststellen.

4. Diese Wehrerfahrdienststellen stellen für die Volksdeutschen usw. G-Bücher und Suchkarten aus, versehen die Karteimittel mit dem grünen Balkenstrich und übertragen den Untersuchungsbefund in das G-Buch. Dieses ist an Stelle eines W. St. Buches in die Stammapartei einzuordnen, die Suchkarten in die Suchkartei. Die Wehrerfahrdienststellen überprüfen die überbrachten Wehrpässe und ergänzen sie soweit möglich, gegebenenfalls nach Rückfrage bei den Truppenteilen. Der Wehrpaß ist vom zuständigen W. B. R. auf S. 1 zu unterschreiben und nach Fertigstellung dem Truppenteil zurückzusenden. Weitere Karteimittel sind zunächst nicht anzulegen.

### C. Gemeinsame Bestimmungen:

1. Die gemäß Ziffer A 1 zuständigen Wehrerfahrdienststellen veranlassen die in H. Dv. 81/15 Anlage I vorgeschriebene Überprüfung der deutschen Volkszugehörigkeit und gegebenenfalls die abwehrmäßige Überprüfung bei der Abwehrstelle des zuständigen Wehrkreiskommandos.

2. Bei Versetzungen der Volksdeutschen usw. sind ihre Kriegsstammrollenblätter den zuständigen Wehrerfahrdienststellen zur Verwahrung in der Tasche des G-Buches zu übersenden.

3. Wird der Volksdeutsche usw. entlassen, so ist sein Soldbuch von der Entlassungsdienststelle einzuziehen und nebst Wehrpaß und Kriegsstammrolle der zuständigen Wehrerfahrdienststelle zur Ablage zu übersenden. Der Entlassene erhält vom Truppenteil nur eine Dienstzeitbescheinigung gemäß H. Dv. 82/5 b, in die die zuständige Wehrerfahrdienststelle einzutragen ist.

4. Erwirbt der Volksdeutsche usw. während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist dies von seinem Truppenteil der zuständigen Wehrerfahrdienststelle mit-

zuteilen, damit diese die nachträgliche Erfassung veranlassen und die Wehrnummer festsetzen kann. Der Wehrpaß ist entsprechend zu ergänzen, die übrigen Karteimittel sind von der Wehrerfahrungsdienststelle anzulegen.

5. Erwirbt der Volksdeutsche usw. nach seiner Rückkehr in das Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit, so hat er dies der zuständigen Konsularbehörde unter Vorlage seiner Dienstzeitbescheinigung zu melden. Diese benachrichtigt das W. B. K. Ausland und teilt diesem die zuständige Wehrerfahrungsdienststelle des Volksdeutschen usw. mit. W. B. K. Ausland fordert von der zuständigen Wehrerfahrungsdienststelle die Karteimittel an und veranlaßt alles Weitere gemäß Ziffer C 4.

Bezüglich Karteimittel für Volksdeutsche und ausländische Staatsangehörige in der Waffen-44 siehe D. R. W. AHA/Ag/E (IIIc) Nr. 18255/41 vom 17. 12. 1941.

D. R. W., 9. 3. 42

$\frac{12 \text{ k } 16. 14}{944/42}$  AHA/Ag/E (IIIc).

## 256. Veterinärdienst bei der Luftwaffe.

### A. Allgemeines.

1. Der Veterinärdienst bei den mit Pferden usw. ausgestatteten Einheiten der Luftwaffe wird nach den für das Heer geltenden Vorschriften (insbesondere H. Dv. 56) und Bestimmungen durchgeführt.

2. Es werden veterinärärztlich versorgt:

- a) Einheiten mit über 200 Pferden durch einen Veterinärarzt (hauptamtlich),
- b) Einheiten von 10 bis 200 Pferden durch einen Veterinärarzt (nebenamtlich) oder Vertragstierarzt,
- c) Einheiten bis zu 10 Pferden durch Veterinärarzt bzw. Vertragstierarzt (nebenamtlich) oder Ziviltierarzt

Vertragstierärzte kommen nur für das Ersatzheer in Frage.

Die im Bereich der Luftwaffe tätigen Veterinärärzte des Heeres usw. haben dieselben Rechte und Pflichten wie im Heer (s. H. Dv. 56).

3. Die Versorgung lazarettkranker Pferde (Überweisung in Pferdelazarette, Veterinärkompanien) beantragen die Dienststellen der Luftwaffe bei den nach Ziff. B, I, 2. zuständigen Leitenden Veterinärärzten, falls nicht unmittelbare Abgabe an in der Nähe liegende Pferdelazarette oder Veterinärkompanien möglich ist.

4. Die Überwachung des Veterinärdienstes bei der Luftwaffe erfolgt durch den territorial zuständigen Leitenden Veterinärarzt und dessen vorgesetzte Veterinärärzte.

5. Die Berichterstattung regelt sich nach H. Dv. 56/7 und ist von den Veterinärärzten und Vertragstierärzten an den gem. Ziff. B, I, 2. zuständigen Leitenden Veterinärarzt zu richten.

6. Es treten außer Kraft und sind zu vernichten:

- a) Verfg. D. R. W./AHA/B In IIIa Az. 51 n 18 Nr. 3693/39 v. 25. 11. 39,
- b) Verfg. D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/B In Ia Nr. 1388/41 g v. 25. 8. 1941.

### B. Personelle Bestimmungen.

#### I. Veterinärärzte:

1. Die Zuweisung von Veterinärärzten gemäß Ziff. A, 2. a ist durch R. d. L. u. Ob. d. L. bei D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/B In zu beantragen.
2. Die Zuweisung von Veterinärärzten oder Vertragstierärzten gemäß Ziff. A, 2. b und c beantragen die Dienststellen der Luftwaffe (Luftgaukommandos):
  - a) im Bereich des Feldheeres bei der territorial zuständigen Kommandobehörde (Armeeveterinär, Leitenden Veterinärarzt bei einem Wehrmachtbefehlshaber bzw. Militärbefehlshaber bzw. Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets),
  - b) im Bereich des Ersatzheeres bei den Wehrkreis-kommandos (Wehrkreisveterinär).
3. Erfahranforderungen für die gemäß Ziff. B, I, 1. zugewiesenen Veterinärärzte sind an D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/B In zu richten; dabei ist gleichzeitig der Verbleib des bisherigen Veterinärarztes anzugeben (Lazarett usw.).
4. Das Freiwerden von Veterinärärzten, die gemäß Ziff. B, I, 1. zugewiesen wurden, ist durch R. d. L. u. Ob. d. L. an D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/B In mitzuteilen.

#### II. Hufbeschlagpersonal:

1. Für die Zuweisung von Hufbeschlagpersonal gilt Ziff. B, I, 1. sinngemäß.
2. Erfahranforderungen von Hufbeschlagpersonal sind an das Wehrkreis-kommando zu richten, aus dessen Veterinärerfahrungsdienststelle der bisherige Hufbeschlagmeister stammt. Der Verbleib des bisherigen Hufbeschlagmeisters ist dabei anzugeben (Lazarett usw.).
3. Frei werdendes Hufbeschlagpersonal tritt zu der gemäß Ziff. B, II, 2. zuständigen Veterinärerfahrungsdienststelle. Dies gilt auch für Erkrankte nach Entlassung aus dem Lazarett.
4. Der zuständige Ersatztruppenteil ist im Soldbuch zu vermerken.

### C. Materielle Bestimmungen.

#### I. Pferde:

Neuzuweisung von Pferden und Pferdeersatz im Bereich des Ersatzheeres und in den besetzten Westgebieten beantragen die Dienststellen der Luftwaffe (Luftgaukommandos) über R. d. L. u. Ob. d. L. bei D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/B In 3.

Im Bereich des Feldheeres ausschließlich der besetzten Westgebiete ist der Pferdeersatz durch die Dienststellen der Luftwaffe bei den nach Ziff. B, I, 2. a zuständigen Kommandobehörden des Heeres zu beantragen.

#### II. Veterinärgerät:

1. Neuzuweisung von Veterinärgerät beantragt R. d. L. u. Ob. d. L. bei D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/B In.
2. Nachschub von Veterinärgerät fordern die Dienststellen der Luftwaffe bei dem nach Ziff. B, I, 2. territorial zuständigen Leitenden Veterinärarzt an.

D. R. W., 14. 3. 42

$\frac{11 \text{ c } 64}{1000/42}$  AHA/B In (Ia).

## 257. Urlaubsregelung Ostern 1942

— Erschließung —

(S. V. Bl. 41 (C) S. 116 Nr. 134)

1. Beurteilungen zu Ostern 1942 unterliegen den zur Zeit gültigen Urlaubsbestimmungen.

2. Für Beurlaubung mit Eisenbahnbenußung kommt nur die Gewährung von Sonntagsurlaub in Grenzen der hierfür gültigen Bestimmungen in Betracht (Verheiratete bis zu zweimal, Ledige einmal im Monat bei einer Entfernungsgrenze bis zu 100 Bahnkilometer).

3. Sonntagsurlaub im Monat April 1942 ist gleichmäßig auf die Sonn- und Feiertage dieses Monats zu verteilen, damit die Reichsbahn an den Festtagen selbst nicht belastet ist.

4. Die Gesamtzahl für Sonntagsurlauber an den Sonn- und Feiertagen darf nur höchstens 25 v. H. der Einheit (Iststärke) betragen, wenn die Reichsbahn benutzt wird.

Darüber hinaus können, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, Soldaten bis zu 50 v. H. der Einheit (Iststärke) beurlaubt werden, wenn diese Soldaten lediglich Vorortzüge, Autobus oder Straßenbahn, nicht aber die Reichsbahn, benutzen.

5. Es bestehen keine Bedenken, Soldaten im Rahmen der Urlaubsquote und der Entfernungsbegrenzung für Sonntagsurlaub (25 v. H. mit Eisenbahnbenußung usw.) für die Zeit vom 3. 4. bis 6. 4. 42 zu beurlauben, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Dieser 4tägige Urlaub muß als Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1941/42 angerechnet werden.

6. Waffenschulen, Lehrtruppen und Studentenkompagnien unterliegen ebenfalls dieser Regelung.

Urlaub für Angehörige der Unteroffizierschulen, Unteroffizier-Vorschulen und Seeresmusikkulen ist durch besondere Verfügung geregelt.

7. Auf S. V. Bl. 41 (C) Nr. 1013 S. 683 Abschn. IV bis VI wird im übrigen hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42

31 d  
1637/42 AHA/Ag/H (Id).

## 258. Neuregelung des Reiseverkehrs mit Belgien und Frankreich.

— Auszug. —

Mit Wirkung vom 1. April 1942 wird für den zivilen Reiseverkehr aus dem Reich in die besetzten belgischen und französischen Gebiete und umgekehrt das allgemeine Sichtvermerkverfahren eingeführt. Sämtliche bis zum 31. März 1942 für diesen zivilen Reiseverkehr ausgestellten Durchlaßscheine verlieren am 30. April 1942 ihre Gültigkeit.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen von Abschnitt C des Befehls D. R. S. Gen St d H/Gen Qu/Abt. R. Verw. (Qu 5 P) Nr. II/1720/41 vom 15. 2. 1941 (S. M. 1941 S. 136 Nr. 272).

I.

Für Zivilpersonen, die im unmittelbaren militärischen Auftrag reisen, tritt für Einreisen und Ausreisen Belgien/Frankreich an die Stelle des bisher erforderlichen Durchlaßscheins West der Grenzübertrittscheine West.

II.

Alle anderen Zivilpersonen benötigen für die Ein- und Ausreise Belgien/Frankreich den deutschen Sichtvermerk, wenn auf der Reise die deutsche Sichtvermerksgrenze überschritten wird.

III.

Das Durchlaßscheinverfahren bleibt bestehen für die Ein- und Ausreisen Belgien/Frankreich, bei denen die deutsche Sichtvermerksgrenze weder vorher überschritten worden ist noch nachher überschritten werden soll, also für Reisen, die sich auf den Verkehr zwischen Belgien/Frankreich einerseits, den Niederlanden oder Spanien andererseits beschränken.

IV.

Die Grenzübertrittscheine West (Ziff. I) werden durch die Passierscheinhauptstelle und durch die von ihr beauftragten Dienststellen ausgestellt.

V.

Die durch Passierscheinhauptstelle beauftragten Dienststellen müssen die Ausstellung der Grenzübertrittscheine West einem namentlich bestimmten Offizier übertragen.

VI.

Die Grenzübertrittscheine dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erteilt werden.

Für den Antrag ist ein durch Passierscheinhauptstelle vorzuschreibendes Formblatt zu verwenden.

Die Anträge und etwaige weitere Antragsunterlagen sind bei den ausstellenden Dienststellen aufzubewahren.

VII.

Die ausstellenden Dienststellen haben über die erteilten Grenzübertrittscheine Listen nach folgendem Muster zu führen:

(Linke Seite.)

| Nr. u. Nr. d. Scheins | Dienstgrad oder Beruf | Vorname | Nachname | Geburtsort und Ort | Wohnort od. Dienststelle od. Feldpost Nr. |
|-----------------------|-----------------------|---------|----------|--------------------|-------------------------------------------|
|                       |                       |         |          |                    |                                           |

(Rechte Seite.)

| Ausweis | Geltungsdauer d. ausgestellt. Scheins | Reisziel | Reisgrund | Antragsteller Dienststelle |
|---------|---------------------------------------|----------|-----------|----------------------------|
|         |                                       |          |           |                            |

VIII.

Für Wehrmachtangehörige,

reichsdeutsche Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder, reichsdeutsche Angehörige der Ordnungspolizei, des Zollgrenzschutzes, der Technischen Nothilfe, des RWD., der Org. Todt, der freiwilligen Krankenpflege, der Reichsbahn, Reichspost, des RSKK., des NSKK., der NSV.

bleiben die Bestimmungen des Befehls D. R. S. Gen St d H/Gen Qu Az. Abt. R. Verw. (Qu 5 P) Nr. II/1720/41 vom 15. 2. 1941, Abschnitt B, in Kraft.

IX.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Abschnitte D und E des Befehls vom 15. 2. 1941 für die Demarkationslinie und für die NO.-Linie.

Jedoch berechtigen der Grenzübertrettschein (Ziff. I) und der Sichtvermerk (II) auch zum Überschreiten der NO.-Linie, wenn der Reiseweg über diese Sperrelinie führt.

O. R. S., 7. 3. 42

II/2939/42 Gen St d H/Gen Qu Abt. R. Berv. (Qu 5 P).  
II/2898/42

## 259. Haushaltsführung im Kriege.

Die durch den Krieg ständig anwachsende finanzielle Belastung des Reichs erfordert von allen Stellen des Heeres äußerste Sparsamkeit bei der Verausgabung von Haushaltsmitteln.

Bei jeder Ausgabe muß bedacht werden, daß auch der kleinste Betrag nur durch Steuern oder durch Vergrößerung der Schuld des Reichs aufgebracht werden kann. Die im Kriege vielfach vertretene Ansicht »Geld spielt keine Rolle« stellt eine Mißachtung des Wertes unseres Geldes und damit unserer Währung dar. Sie läßt vor allem die Tatsache unberücksichtigt, daß auch die Wehrmachtausgaben jeden Volksgenossen belasten, der sie letzten Endes in Form von erhöhten Steuern aufzubringen hat. Um der Forderung größter Sparsamkeit noch mehr Geltung zu verschaffen, ist bei dem Feld- und Ersatzheer stets nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Haushaltsmittel dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie durch den Einsatz des Heeres und durch die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand bedingt sind.
- b) Alle Ausgaben für rein friedensmäßige Maßnahmen haben zu unterbleiben; Ausgaben bilden nur unbedingt notwendige Kosten zur Erhaltung der Substanz.
- c) Der Zweck jeder Maßnahme muß mit dem möglich geringsten Gelbaufwand erreicht werden.

Die Abrechnungsintendanturen haben Anweisung, alle Ausgaben, die diesen Forderungen nicht entsprechen, zu beanstanden.

Für Verstöße müssen die beteiligten Personen unnachlässig zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls ersatzpflichtig gemacht werden. Die Verpflichtung zum Schadenersatz trifft nicht nur denjenigen, der eine nicht genehmigte Zahlung anweist, sondern auch alle, die durch die Anordnung einer Maßnahme eine solche Zahlung veranlaßt haben.

Diese Anordnungen gelten auch für die gesamten in den besetzten Gebieten für das Heer entstehenden Kosten, gleichgültig, ob sie unmittelbar vom Reich oder von den besetzten Gebieten aufgebracht werden.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42

58 a  
1375/42 H Haush (I/VI/VII).

## 260. Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. R. S.

1. Mit dem 15. 3. 1942 ist die Dienststelle

»Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. R. S.«

eingerrichtet worden.

2. Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. R. S. untersteht unmittelbar dem Allgemeinen Heeresamt im O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE).

3. Der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. R. S. hat die Stellung eines Infanteriekommandeurs. Waffentechnische Weisungen des Chefs des AHA erhält der Höhere Infanterie-Offizier für die Landesbefestigung im O. R. S. durch die Infanterieabteilung (In 2) im AHA.

4. Die Verantwortlichkeit des Gen d Pi und Fest beim Ob. d. S. (Inspekteur der Festungen) in allen Fragen der taktisch-technischen Ausführung auf dem Gebiet der Landesbefestigung bleibt durch die Tätigkeit des Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. R. S. unberührt.

5. Die Aufgaben des Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. R. S. sind:

- a) Bearbeitung der infanteristischen Unterlagen für die taktischen und technischen Richtlinien des Ausbaues der Landesbefestigung für den General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. S. (Inspekteur der Festungen). Er steht diesem zur Beratung, Erkundung und Überwachung aller bei der Durchführung der Landesbefestigung in Frage kommenden infanteristischen Arbeiten zur Verfügung.
- b) Einheitliche Ausbildung und Anleitung der bei den Kommandobehörden und Stäben in der Landesbefestigung eingesetzten Infanterie-Offiziere.
- c) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach Ziffer a und b hat er die Berechtigung, sich im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden über den Einsatz der Infanteriewaffen in der Landesbefestigung besonders auch auf dem Gebiet der Armierung zu unterrichten.

6. Der Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. R. S. ist bei der Entwicklung von Festungspanzern und Festungsseiwaffen für die Infanterie vom General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. S. (Inspekteur der Festungen) zu beteiligen.

7. Der Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. R. S. hat seine Dienstreisen im Einvernehmen mit dem General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. S. (Inspekteur der Festungen) und den zuständigen Kommandobehörden durchzuführen und beide Stellen von seinen Wahrnehmungen in Kenntnis zu setzen.

8. Der Höh. Inf. Offz. für die Landesbef. im O. R. S. ist hinsichtlich des Geschäftszimmerbetriebes auf die Infanterieabteilung (In 2) im AHA angewiesen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42

— 3374/42 — AHA/In 2 (Ia).

## 261. Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte.

In deutschen Lazaretten befinden sich vielfach Soldaten verbündeter Mächte, für die zur Heimreise keine Uniformen vorhanden sind. Diese sind im notwendigen Umfange aus deutschen Beständen herzugeben; Ausrüstungsstücke sind nicht erforderlich.

Jedem so ausgestatteten fremden Soldaten ist von der absendenden Stelle (Reservelazarett usw.) ein Nachweis über die verabsorgten deutschen Stücke mitzugeben mit dem Hinweis, die Bestände sofort nach Eintreffen in der Heimat an folgende deutsche Dienststellen absenden zu lassen:

in Italien: D. Quartiermeister Rom (Heer),  
in Kroatien: Deutscher General Agram,  
in Rumänien: Deutsche Heeresmission,  
in Ungarn: Deutscher General Budapest,  
in Slowakei: Deutscher General Preßburg.

Die absendenden Stellen reichen außerdem dem zuständigen Wehrkreiskommando zum 15. j. M. Meldung über die verabsorgten Bestände ein. Diese teilen die abgegebenen Stücke vorgeannten deutschen Dienststellen mit, so daß sie dem Verbleib der Stücke nachgehen können. Die Bekleidungsstücke sind dem nächstgelegenen deutschen Bekleidungs- oder Truppenteil zur weiteren Verwendung zuzuführen.

Den Wehrkreiskommandos usw. sind die in rückliegenden Zeit an verwundete Soldaten verbündeter Mächte abgegebenen Bestände sogleich zu melden, die sinngemäß über ihre weitere Verwendung an Ort und Stelle die genannten deutschen Dienststellen benachrichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42  
— 64 f 4 — AHA/Bkl (IIc).

## 262. Tragen des Offiziersäbels.

In Abänderung der Bestimmungen in S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 11 f und S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt B Nr. 55 dürfen Portepeeunteroffiziere auch beim Tragen heereseigener Feldblusen und Mäntel den Offiziersäbel außerhalb der Feldbluse und des Mantels tragen. Die hierzu benötigten Schläge unter der linken Feldbluse- und Manteltasche zum Durchstecken der besonderen Tragevorrichtung sind im Bedarfsfalle auf den Truppenfließstufen anzubringen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42  
— 64 a 10/12 — AHA/Bkl (IIIa).

## 263. Schutzhundlehrgang.

— S. M. 1942 Nr. 23. —

Der nächste Schutz- und Fährtenhundlehrgang findet bei den Hundersafstakeln vom 18. 5. bis 11. 7. 1942 statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen bis zum 18. 4. 1942 anzumelden und zwar:

vom Feldheer bei D. R. S./Gen St d H/Chef HNW,  
vom Ersatzheer bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)  
AHA/In 7.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 42

36 a-u  
2188/42 AHA/In 7 (Ic).

## 264. Pioniersturmgepäck.

— S. M. 1941 S. 170 Nr. 329, S. 222 Nr. 436,  
S. 250 Nr. 495. —

1. Nach den R. A. R. für Pionierkomp. des Feldheeres vorgesehene Pioniersturmgepäck ist auf dem Bekleidungs-nachschubwege anzufordern. Zuweisung nach Maßgabe der Fertigung.

2. Pz. Ers. Batt. erhalten insgesamt je 50 Pioniersturmgepäck zu Ausbildungs- und Übungszwecken. Darüber hinaus dürfen Ausrüstungsstücke der vorgeannten Art weder in der Gebrauchs- noch Feldgarnitur vorrätig gehalten werden. Vorhandene Mehrbestände sind umgehend an die Heeresbekleidungsämter zurückzugeben.

3. Eisz. Pz. Komp. u. Eisz. Pz. Ers. Einheiten werden nicht mit Pioniersturmgepäck ausgestattet. Für die Abgabe vorhandener Bestände gilt Ziff. 2 sinngemäß.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42

64 f 3 a  
1650/42 AHA/Bkl (IIa).

## 265. Umbenennung von Geschützen.

Das »Leichtgeschütz 2 (Rp.)« wird in »10,5 cm Leichtgeschütz 40« und das »Leichtgeschütz 2 (Rh.)« in »10,5 cm Leichtgeschütz 42« umbenannt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42

— 1474/42 g. — AHA V/SlAN (IV).

## 266. 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone L'spur (Glat).

Die 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone L'spur (Glat) wird eingeführt.

Benennung: 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone L'spur (Glat),

abgekürzte Benennung: 2 cm Br. Sprgr. Patr. L'spur (Glat),

Gerätklasse: J,

Stoffgliederungsziffer: 13,

Lochkartenschlüsselnr.: 013 1117 0000.

Allgemein:

Die 2 cm Br. Sprgr. L'spur besitzt im Vergleich zur 2 cm Sprgr. L'spur eine zusätzliche Brand- und Gas-schlagwirkung. Die Sprengwirkung ist die gleiche wie bei der eingeführten 2 cm Sprgr. L'spur.

#### Aufbau:

Der Aufbau ist der gleiche wie der der 2 cm Sprgr. Patr. L'spur, lediglich die Sprengladung weist eine andere chemische Zusammensetzung auf.

Die ballistischen Eigenschaften sind die gleichen wie die der 2 cm Sprgr. L'spur.

#### Kenzeichnung:

##### a) Geschöß:

Die aufschablonierten Angaben in der obersten Zeile bleiben dieselben wie bei der 2 cm Sprgr. L'spur, jedoch in roter Farbe.

In der zweiten Zeile hinter der Gewichtsangabe 122 g wird »Br.« aufschabloniert. Gewichtsangabe und »Br.« ebenfalls in roter Farbe.

##### b) Die Beschriftung der Patronenhülse bleibt unverändert.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42  
— 1769/42 — AHA/In 2 (VII).

## 267. Pflege und Behandlung der Flakvisiere 38 und 40.

### 1. Tachodynamos der Flakvisiere 38 und 40.

Die Tachodynamos sind empfindliche Meßinstrumente und müssen deshalb mit größter Sorgfalt behandelt werden. Druck oder Stoß auf den Aluminiummantel oder gar auf die Achse des Tachodynamos verändern die elek. Daten desselben und setzen dadurch die Leistung des Gesamtvisiers herab. Jede Reparatur oder Nacharbeit an den Tachodynamos ist verboten. Ein evtl. notwendig werdendes Auswechseln der Tachodynamos darf nur unter größter Sorgfalt entsprechend der vorläufigen Beschreibung »Flakvisier 38« vom Geschützführer oder vom Werkstattpersonal vorgenommen werden.

### 2. Visierkopf 38/40.

Das Nachfüllen von Kompaßflüssigkeit in Visierköpfe 38/40 sowie jedes Öffnen dieser Visierköpfe ist ab sofort verboten. Die Ziffer VIII g (Nachfüllen der Füllung) in der vorläufigen Beschreibung »Flakvisier 38« ist zu streichen. Bei Ausfall von Visierköpfen 38/40 ist, falls kein Ersatz vorhanden, das Linealvisier 38/40 zu verwenden bzw. dieses gegebenenfalls anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42  
— 3105/42 — AHA/In 2 (V).

## 268. Patr. S. m. K. (H).

Patr. S. m. K. (H) werden bis auf weiteres an die Truppe nicht mehr ausgegeben.

In der Anlage des »Werkblattes über Verwendung und Wirkung der Patr. f. S., S. m. K. und S. m. K. (H)« (Seite 5) ist ein entsprechender Vermerk in Blei aufzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42  
— 2407/42 — AHA/In 2 (VII).

## 269. Munition des le. J. G. 18, le. Geb. J. G. 18 und f. J. G. 33 mit Zinkzünder.

Durch Umstellung der Zünderfertigung auf Zink (abgefürzt: Zn)\* kommen neben Geschossen mit M.s. oder Em. S. auch solche mit Zn. S. zur Ausgabe an die Truppe.

Zn. S. sind leichter als M.s. S. und schwerer als Em. S. bei sonst gleicher Außenform.

Beim Verschießen von Geschossen mit Zn. S. ist gegenüber den Schußtafelangaben mit nachstehenden Abweichungen zu rechnen:

1. Bei le. J. G. 18 nach H. Dv. 119/291 (M.s. S.) mit Weitschüssen bis zu 60 m.
2. Bei le. J. G. und le. Geb. J. G. 18 nach H. Dv. 119/292 (Em. S.) mit Kurzschüssen bis zu 100 m.
3. Bei f. J. G. 33 nach H. Dv. 119/541 mit Kurzschüssen bis zu 50 m.

Bis zur Ergänzung der Schußtafeln dürfen 7,5 cm Jgr. 18 mit Zn. S. und 15 cm Jgr. mit Zn. S. nur im beobachteten Schuß verschossen werden.

Den Munitionspackgefäßen mit Geschossen mit Zn. S. ist bis auf weiteres ein Beizettel mit entsprechendem Hinweis beigelegt. Der um die 15 cm Jgr. gelegte Beizettel ist vor dem Laden zu entfernen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 42  
— 1344/42 — AHA/In 2 (VII).

## 270. Theodolit 40 in Verwendung mit Meßlatte 2 m lg.

Da dem Th 40 ein Sammler mit anderer Spannung mitgeliefert wird als der Meßlatte 2 m, müssen bei Gebrauch der Beleuchtungseinrichtung die Sammler streng getrennt gehalten werden.

Die Glühlampen des Th 40 haben nur 2,5 V und 0,2 A und brennen bei Anschluß an den Sammler der Meßlatte sofort durch. Bei Einführung der Meßlatte 40 Ende dieses Jahres fällt dieser Nachteil fort.

Die zum Th 40 mitgelieferten Sammler sind deutlich mit der Aufschrift 2,4 V gekennzeichnet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 42  
— 3961/42 — AHA/In 4 (AV III c).

## 271. Schwingschenkel für 3,7 cm Pat.

Die für die 3,7 cm Pat bisher vorgesehenen Schwingschenkel werden durch solche des le. J. G. 18 (Kzg) ersetzt, um das Brechen der Drehfedern zu verhindern bzw. einzuschränken.

Diese Schwingschenkel haben ein größeres Schwingschenkelgehäuse, Drehfedern von 16 mm Querschnitt und besitzen höhere Tragkraft.

Neugefertigte 3,7 cm Pat sind bereits mit derartigen Schwingschenkeln versehen.

Der Austausch der bisherigen Schwingschenkel gegen solche des I. J. G. 18 kann ohne Schwierigkeiten durch die Truppe erfolgen und wird in Kürze besonders angeordnet.

Anforderungen von Schwingschenkeln des I. J. G. 18 (Kzg) zwecks Austausch haben zu unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 42  
— 73 a/p 62 — AHA/Ag K/In 6 (VIII b).

## 272. Bedienungsvorschrift für den Wgr. Z. 50\* des 28 cm Wf. Spr. und 32 cm Wf. Gl.

Der I. Jgr. Z. 23 n. A. als Zünder für den 28 cm Wurfkörper Spr. und der Wgr. Z. 50 für den 32 cm Wurfkörper Gl. werden durch den Wurfgranatzünder 50\* ersetzt. Er wird zur Zeit noch in 2 Ausführungen gefertigt.

Nachstehend werden die Bedienungsvorschriften für beide Ausführungen bekanntgegeben:

### A. Wgr. Z. 50\* — mit Schutzkappe.

Der Wgr. Z. 50\* ist ein empfindlicher Aufschlagzünder ohne Verzögerung. Er ist transport-, lade- sowie abschußsicher und gehört zu den nicht sprengkräftigen Geschöszündungen. Der Zünder trägt zum Schutz seines vorstehenden Stößels eine Schutzkappe, die durch einen Vorstecker gehalten wird. Der Vorstecker ist mit Draht und Plombe vor Herausfallen gesichert. Eine besondere Einrichtung des Zünders (Schlagstück) bewirkt auch bei seitlichem Auftreffen des Geschosses (Bauchtreffer) das Zünden.

Der Zünder wird verwendet:

1. für den 28 cm Wurfkörper Spr. in Verbindung mit der Zdlg. 36 Rp. oder Zdlg. 36 F und dem Zwischenstück für Wgr. Z. 50\*,
2. für den 32 cm Wurfkörper Gl. in Verbindung mit der gr. Zdlg. C/98 Rp. oder gr. Zdlg. C/98 H oder gr. Zdlg. C/98 F oder gr. Zdlg. C/98 FH.

Nach dem Aufschrauben müssen vor dem Schuß Vorstecker und Schutzkappe entfernt werden. Nichtentfernen dieser Teile wird in den meisten Fällen zu Blindgängern führen.

Zünder, an deren vorstehenden Stößeln nach Entfernen des Vorstreckers ein roter Ring erscheint, dürfen nicht verschossen oder transportiert werden. Diese Zünder befinden sich in Scharfstellung und sind daher wie folgt zu behandeln:

- a) Stößel nicht eindrücken!
- b) Zünder vorsichtig abschrauben!
- c) Zünder mit Vorstecker und Plombendraht sichern!

Sollte sich der Vorstecker nicht sofort einführen lassen, dann ist der Stößel vorsichtig zu drehen, bis der Vorstecker sich leicht einführen läßt.

### B. Wgr. Z. 50\* — mit Schuhring.

Der Wgr. Z. 50\* ist ein empfindlicher Aufschlagzünder ohne Verzögerung. Er ist transport-, lade- sowie abschußsicher und gehört zu den nicht sprengkräftigen Geschöszündungen. Der Zünder trägt zum Schutz seiner Ziehbolzen und der Drahtfeder einen Schuhring, der durch

einen Vorstecker gehalten wird. Der Vorstecker ist mit Draht und Plombe vor Herausfallen gesichert. Eine besondere Einrichtung des Zünders (Schlagstück) bewirkt auch bei seitlichem Auftreffen des Geschosses (Bauchtreffer) das Zünden.

Der Zünder wird verwendet:

1. für den 28 cm Wurfkörper Spr. in Verbindung mit der Zdlg. 36 Rp. oder Zdlg. 36 F und dem Zwischenstück für Wgr. Z. 50\*,
2. für den 32 cm Wurfkörper Gl. in Verbindung mit der gr. Zdlg. C/98 Rp. oder gr. Zdlg. C/98 H oder gr. Zdlg. C/98 F oder gr. Zdlg. C/98 FH.

Nach dem Aufschrauben müssen vor dem Schuß Vorstecker und Schuhring entfernt werden. Nichtentfernen dieser Teile wird in den meisten Fällen zu Blindgängern führen.

Zünder, an denen nach Entfernen des Schuhringes die Drahtfeder oder ein bzw. beide Ziehbolzen fehlen sollten, dürfen nicht verschossen oder transportiert werden. Beim Fehlen beider Ziehbolzen befindet sich der Zünder in Scharfstellung. Er ist daher wie folgt zu behandeln:

- a) Stößel nicht eindrücken!
- b) Zünder vorsichtig abschrauben!
- c) Zünder abknallen!

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 42  
— 83 w<sup>2</sup> — AHA/In 9 (III b).

## 273. Verschlussstopfen zum Filtereinsatz 41, Filtereinsatz 41 unmagnetisch, Filtereinsatz 37 R (Tropen) und Filtereinsatz 37 R (Tropen) unmagnetisch.

— S. M. 1941 Nr. 973 —

a) In Zukunft werden die Verschlussstopfen aus Pappe für beide FE 41 und die aus Gummi für beide FE 37 R (Tropen) einheitlich aus Blech gefertigt. Sie sind ein vollwertiger Ersatz der Stopfen bisheriger Ausführung. Außerdem werden die Dichtringe zur Verschlusskappe für die Tropen-Filtereinsätze sowie für die Filtereinsätze 41 einheitlich aus Pappe hergestellt.

Die neuen Stopfen lassen sich wiederholt einsetzen. Das Wiedereinsetzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Filtereinsatz von der Maske getrennt und der Gewindestutzen durch die Verschlusskappe verschlossen wird. Das Wiedereinsetzen von Verschlussstopfen in Filtereinsätze, die an die Maske angeschraubt sind, ist verboten.

Der Verschlussstopfen kann durch seinen festen Sitz, der zum wasser- und luftdichten Abschluß erforderlich ist, nicht ohne Hilfsmittel herausgenommen werden. Zum Entfernen des Stopfens ist daher die Verschlusskappe des FE zu verwenden. Diese wird hierzu mit ihrem Rand unter der Umbördelung des Verschlussstopfens angelegt und nach unten gedrückt, worauf sich der Stopfen löst.

b) Durch die Einführung des einheitlichen Verschlussstopfens und des Dichtinges zur Verschlussklappe unterscheiden sich die FE 41 und FE 41 unmagnetisch von den FE 37 R und FE 37 R unmagnetisch in der Form nicht mehr, sondern nur noch durch den Gewichtsaufruf und die Bezeichnung.

Solange Bestände an FE mit Verschlussstopfen alter Ausführung vorhanden sind, werden sie aufgebraucht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 42  
— 83 a 10<sup>1</sup> — In 9 (III a).

## 274. Ausgabe der Gasmasken 30 und 38.

1. Infolge des Übergangs von der Gasmaske 30 auf Gasmaske 38 läßt es sich künftig nicht umgehen, denjenigen Ersatztruppenteilen, die bisher nur mit der Gasmaske 30 ausgestattet waren, bei Anforderungen auch Gasmasken 38 zuzuweisen, soweit beim zuständigen S. 3a Gasmaske 30 fehlen.

Mit der Gasmaske 38 sind von den Ersatzeinheiten zunächst auszustatten:

- a) Neueinstellungen,
- b) ohne Gasmaske beim Ersatztruppenteil eintreffende Genesende, Verletzte usw.

2. Um zu verhindern, daß die Ausstattung der mit Gasmaske 30 ausgestatteten Teileinheiten den Grundsatz der Masseneinheit verliert, was aus Gründen des Nachschubs, besonders von Ersatzteilen, unbedingt vermieden werden muß, ist künftig bei allen Personalanforderungen des Feldheeres anzugeben, mit welcher Gasmaskenart die anfordernde Einheit ausgestattet ist, damit die Ersatzeinheit dem abzustellenden Ersatz die gleiche Gasmaske mitgeben kann. Erforderlichenfalls hat der Ersatztruppenteil innerhalb der eigenen Einheit einen Ausgleich zwischen den beiden Gasmaskentypen vorzunehmen.

Falls bei Einheiten des Feldheeres Ersatz mit Gasmaske 38 eintrifft, obgleich die Einheit mit Gasmaske 30 ausgestattet ist, kann Austausch der Masken 38 gegen Masken 30 bei den Versorgungsbezirken erfolgen.

3. Bis zum Erscheinen der H. Dv. 395/2 b »Die Gasmaske 38« gilt sinngemäß die H. Dv. 395/2 a »Die Gasmaske 30« und daneben die Ergänzung zum Merkblatt über Gasabwehr »Die Gasmaske 38«, die auf dem vorgeschriebenen Anforderungsweg (S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 19) anzufordern ist. Der Größenschlüssel der Gasmaske 38 beträgt, abweichend von dem der Gasmaske 30,

Größe 1 : 2 : 3 = 4 : 56 : 40 v. S.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42  
— B 83 — In 9 (V b).

## 275. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne:

- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Artillerie-Regiment 156 5. Batterie«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Gericht der 296. Inf. Div.«

- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Nachsch. Kol. Abt. 610 — Jahrsol. 6 —«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Gericht der 260. J. D.«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»3. Rp./Br. Bau-Btl. 674«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»2. Rp./Wachbtl. 615«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Gericht der Dienststelle 00 560«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Gericht der Dienststelle 00 560«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Artl. Rgt. 152«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Feldblaz. 268«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»4./M. R. 268«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»1. Panz. Abw. Komp. 297«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Panzer-Nachrichten-Abteilung 83, 1. Kompanie«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»6./Eisb. Pi. Rgt. 5«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Feldbahn Rp. 303«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Feldbahn Rp. 103«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Feldbahn Rp. 303« (Gummi, lg.)
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Kath. Standortpfarrer in Gießen«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Aufst. Abt. 44« (mit 1 Stern)
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Aufst. Abt. 44«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Radf. Schw. Aufst. Abt. 44«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Zahlmeisterei II./M. R. 98«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Zahlmeisterei II./M. R. 98«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Divisionsarzt 45. Inf. Div.«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»III./Inf. Rgt. 438«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Bwgl. Rfz. Instandf. Rp. 148«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Zahlmeisterei der Vet. Komp. 215«
- zwei Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Kommandeur der Bauruppen 103«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Kommandeur der Bauruppen 103«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Div. Nachschubfhr. 17 Jahrsolonne 7«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Div. Nachsch. Führ. 250 H. Kw. Kol. 1«
- ein Dienststempel mit der Beschriftung:  
»Div. Nachsch. Führ. 250 H. Kw. Kol. 2«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Div. Nachſch. Führ. 250 fl. Kw. Kol. 3.«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Sturmgeſchütz-Abteilung 189«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Sturmgeſchütz-Abteilung 189«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»III./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»8./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»9./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»10./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»1. R. R. III./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»III./Armee-Nachr.-Rgt. 558«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Nachſch. Btl. 593«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Feldgendarmarie-Trupp 296«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Landſchützen-Bataillon 663«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Landſchützen-Bataillon XIII/X«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Inf.-Rgt. (mot.) 35 — I. Btl.«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»3. Kompanie Inf.-Rgt. 51«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Inf.-Rgt. 135 II. Btl.«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Inf.-Rgt. 135 II. Btl.«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Infanterie-Regiment 133«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Stab II. Btl. Inf.-Rgt. 133«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Infanterie-Regiment 133, 9. Komp.«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Infanterie-Regiment 133, 14. Komp.«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Kl. Kw. Kol. 2/45«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Zahlmeiſterei III./M. R. 98«

zwei Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Generalſtab des Heeres — Kriegswiſſenſchaftliche Abteilung«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Zahlmeiſterei 3. Komp. Straßenbau Batl. 597«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»II./Artillerie-Regiment 66 — 4. Batterie«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»II./Artillerie-Regiment 66 — 6. Batterie«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Tr. Entg. Rp. 607«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»1. Batterie Artillerie-Regiment 25«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Zahlm. I. G./J. R. 131«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Zahlm. I. G./J. R. 131«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Zahlſtelle 26 192«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»III./Abt. Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Stabsbatt. III./Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»7. Batt. Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»8. Batt. Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»9. Batt. Artl. Rgt. (mot) 33«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»13. Komp. J. R. 51«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»III./Inf. Rgt. 105 Zahlmeiſterei

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»4./Artl. Rgt. 172«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»1. F. a/Techn. Btl. 4«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Techn. Btl. 4 I. techn. Rp. E«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle der J. P. Nr. 02 306 B«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle der Feldpoſtnummer 35 677«

ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle der Feldpoſtnummer 35 677«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 03 885 C«

ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Einheit der Feldpoſtnummer 16 530 A«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 15 48J«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 08 040«

ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 08 040«

ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 03 530 A«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 44 233«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 06 715 c«

ein Feldpoſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 34 151 B«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Feldpoſtnummer 35 232«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 19 222«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 29 065«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Feldpoſtnummer 29 065«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienstſtelle Feldpoſtnummer 46 085«

- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 23 163« Brief-  
ſtempel
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 04 422«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 63 885 D«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 14 407 A«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Feldpoſtnummer 13 492«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 20 168«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 14 254«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 19 382 D«
- ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Einheit J. P. Nr. 12 963 A«
- ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle der Feldpoſtnummer 15 477 B«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Feldpoſtnummer 97 840«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 03 399«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 09 701«
- ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Einheit 01 565«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 05 078«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 08 225«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 16 853« mit Stern
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 18 349« mit Stern
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 32 645«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 32 966«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 33 746«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 23 592«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Feldpoſtnummer 97 840«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 30 490«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 32 250«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 33 296«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 34 432«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 44 920«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 30 490«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 39 231«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 39 231«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 09 967«
- zwei Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 21 681«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 21 681«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 10 502 C«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 07 395«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 11 109«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 35 278«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 08 675«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle 10 048/II«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 31 132«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 31 132«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Feldpoſtnummer 06 892«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 41 555«
- ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle der Einheit 27 342 D«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 38 991«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 17 265«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 29 033 C«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 08 893 D«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 11 826«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Feldpoſteinheit 00 672«
- ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle d. J. P. Nr. 03 180 E«
- ein Briefſtempel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 42 542«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 27 292 B«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»D. J. P. Nr. 20 237«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»D. J. P. Nr. 05 582«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»D. J. P. Nr. 16 444«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»D. J. P. Nr. 14 765«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»D. J. P. Nr. 05 913«
- ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung:  
»Dienſtſtelle der J. P. Nr. 15 308«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:

»D. F. P. Nr. 32 427«

ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung:

»D. F. P. Nr. 34 286 C«

Die Ungültigkeitserklärung wird wieder aufgehoben für die Dienſtſtempel:

»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 17 419« und

»Dienſtſtelle Feldpoſtnummer 26 648«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42

— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

## 276. Aufhebung einer Warnung.

Die mit D. R. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü (IIIe) Nr. 11592/40 vom 14. 10. 40 gegen das Herrenartikel- und Wäſchegeſchäft Bentlage & Co., Bielefeld, Bahnhofſtraße 21, ausgeſprochene Warnung iſt aufgehoben worden.

D. R. W., 5. 3. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

## 277. Ausſchließung von Firmen.

1. Der Zivilingenieur Karl Jührhans, geb. am 17. 7. 1896 zu München, wohnhaft z. Z. Berlin-Charlottenburg, Meerſcheldtſtr. 13, iſt von Lieferungen und Leiſtungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wie von jeder Beſchäftigung bei Wehrmachtsſtellen ausgeſchloſſen worden.

2. Die Firmen Haendler & Co. G. m. b. H., Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Döſſeldorf, Bleichſtr. 17, nebst Betriebsabteilung in Brachelen, Kr. Geilenkirchen, Arthur Haendler, o. S. G., Döſſeldorf, Bleichſtr. 17, und deren Nachfolgefirma Ernst Grimme G. m. b. H., Döſſeldorf, ſind von Lieferungen und Leiſtungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeſchloſſen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtsſchafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 9. 3. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

## 278. Berichtigung zum Kriegsſoll an Vorſchriften — Erſatzheer —.

Das »Kriegsſoll an Vorſchriften — Erſatzheer —« iſt in »Teil B/4, Artillerie« für die »Ballon-Erſatzbatt.« wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

1. Auf Seite 2

a) Zeile m ändere:

»200/11 M. B. A. Heft 11: Die Ballonbatterie« in »200/7 d M. B. A. Heft 7 d: Die Ballonbatterie«

b) Zwischen Zeile p und q füge ein:

H. Dv. 354 Unſpulwinde, Beſchreibung, Be-  
dienung. Behandeln

2. Auf Seite 5 füge unter Zeile n ein:

|   | L. Dv. |          |                                                                                                                              |
|---|--------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| o | 12     | Teil II  | Die Bildſtelle                                                                                                               |
| p |        | Teil III | Technik des Bildflugs                                                                                                        |
| q |        | Teil IV  | Fototechnik und Bildzurichtung                                                                                               |
| r | 288    |          | Entwurf einer Beſchreibung, Be-<br>handlungs- und Packvorſchrift<br>für Perſonenfallschirme 30 I<br>S 24, 30 IS 24/SA I uſw. |
| s | 288 a  |          | Vorſchrift für Rückenfallschirm<br>mit Handauslösung                                                                         |
| t | 1601   |          | Die Fallschirmgrundausbildung<br>für die Fallschirmtruppe                                                                    |
| u | —      |          | Merkl., Das Luftbild im Dienſt<br>des Heeres                                                                                 |

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (IV).

## 279. Änderung einer Druckvorſchrift.

Die mit D. R. S./GenStdH/Gen. d. Art. Nr. 3200/41 Ib/II an die Truppe überwiesene »Vorläufige Anweiſung für das Schießen gegen Seeziele, Heft 3 — Freies Schießen vom Nov. 41 —«, enthält einige Druckfehler.

Seite 14, Zeile 8 füge ein zwischen »Schwenktriebes« und »die« »oder Vaſettenschwanzes«.

Seite 21, Zeile 5 ſetze hinter »rechte Kante!« — »Waſſerlinie!«

Seite 21, Zeile 9 ſetze vor »B 3.« »Schießender an«.

Seite 21, Zeile 11 ſtreiche »Schießender«.

Seite 23, Zeichnung ſetze über »1.« ein »?«.

Die Berichtigungen ſind handſchriftlich aufzunehmen. Beſondere Deckblätter erſcheinen nicht.

D. R. S., 5. 3. 42

— 1016/42 — Gen Std H/Gen. d. Art. (Ib/II).

## 280. Ausgabe von Druckvorſchriften.

A.

H. Dv. 119/3951 vom Februar 1942.

— S. M. 1941 Nr. 37 —

Die

H. Dv. 119/3951 — Werferführertafel für den ſchweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm-Wurfgranate 34 (Zur Schuß-  
tafel H. Dv. 119/951)

Februar 1942

iſt erſchienen. Die Vorſchrift iſt »Zum Einlegen in das Gerät« (für den Gebrauch des Werferführers) beſtimmt.

Die mit j. Gr. W 34 (8 cm) ausſtatteten Einheiten fordern ihren Bedarf (je Werfer 1 Abdruck) gemäß S. M. 1941 Nr. 793 auf dem Dienſwege beim Heeres-  
Zeugamt Spandau an.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/3951 — Werferführertafel für den schweren  
Vorläufig Granatwerfer 34 (8 cm) mit der  
8 cm-Wurfgranate 34 (zur Schuß-  
tafel H. Dv. 119/951)

Juni 1940.

Die Abdrücke der ausgeschiedenen Vorschrift sind zur  
Verwertung an die Heeresstandortverwaltungen, von der  
Feldtruppe an die Feldvorschriftenstellen abzugeben.

In der H. Dv. 1a Seite 105 bei H. Dv. 119/3951 ist  
die entsprechende Berichtigung handschriftlich auszuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

## B.

### D. (Luft) F. — Vorschrift.

An die in Frage kommenden Dienststellen (Heeres-Flak-  
artillerie) kommt zur Ausgabe:

D. (Luft) F. 1704 Richtlinien für die Behandlung von  
Waffen, Gerät und Munition der  
Flakartillerie zur Erhaltung der Ein-  
satzbereitschaft  
(Schutzmaßnahmen gegen Witterungs-  
einflüsse und Schmierordnung)  
Vom 29. 1. 1942

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

## 281. Waffentechnische D-Vorschriften.

### Neuauflage und Außerkrafttreten.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

| D Nr.             | Benennung der Vorschrift                                                                                        |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. 213/1+         | vom 15. 2. 42                                                                                                   |
| 213/2<br>R. f. D. | Kurze Anweisung für Geschosfnall-Aus-<br>wertung (Auszug aus der D 213/1+,<br>Teil C, vom 15. 2. 42). 15. 2. 42 |
| 2.                | Deckbl. Nr. zur D Nr.                                                                                           |
|                   | 18, 19 94+                                                                                                      |

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind er-  
schienen:

|                       |                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. 420/8<br>R. f. D.  | Vorschrift für das Fertigen der 3,7 cm<br>Pzgr. Patr. (t) umg. 15. 2. 42                                                                                                             |
| 420/153<br>R. f. D.   | Das Anfertigen der Munition der leicht-<br>ten Feldkanone 18 (le. F. K. 18).<br>12. 2. 42                                                                                            |
| 420/301<br>R. f. D.   | Anfertigen der Munition der le. F. S. 16<br>und le. F. S. 18. 6. 2. 42                                                                                                               |
| 2. 496/22<br>R. f. D. | Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N.<br>Heer A 954 und 956 v. 1. 6. 41 für<br>eine Battr. 21 cm Mrf. (3 Gesch.)<br>(mot Z) mit 21 cm Mrf. 18 Artil-<br>leriemunition. Stand 1. 10. 41 |

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen.  
Kdos. verteilt.

Die Vorschrift ist zuständig für:

|                |                                                                                      |         |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Stb. Div.      | wenn die entsprechenden Ge-<br>schüge in unterstellten Ein-<br>heiten vorhanden sind | 1 Stück |
| Art. Rdr.      |                                                                                      | 1 „     |
| Stb. Art. Rgt. |                                                                                      | 2 „     |
| Stb. Art. Abt. |                                                                                      | 2 „     |
| Battr.         | (wenn mit den entsprechenden<br>Geschützen ausgestattet)                             | 2 „     |

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriften-  
stelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzu-  
fordern.

| D Nr.               | Benennung der Vorschrift                                                   |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 3. 1124<br>R. f. D. | Der 28/32 cm Nebelwerfer 41. Vor-<br>läufige Gerätebeschreibung. 15. 2. 42 |

Die Vorschrift wird durch die Feldvorschriftenstellen  
bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

4. 6. Nachtrag zur D 1 (R. f. D.)

An das Ersatzheer wird der Nachtrag durch die  
Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Vom Feldheer ist der Nachtrag bei der zuständigen  
Feldvorschriftenstelle anzufordern.

C. Es treten außer Kraft:

D 426 (R. f. D.) vom 7. 12. 39

D 442 (R. f. D.) „ 25. 6. 37

D 494 (R. f. D.) „ 7. 8. 40

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung  
der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 42

— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

## 282. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

- Deckblatt Nr. 1 bis 3  
H. Dv. 119/101  
— R. f. D. —  
vom Januar 1942 zur  
Schußtafel für 8 cm Feld-  
kanone 30 (t) mit der  
8 cm Aufschlagszündergra-  
nate 30 (t), 8 cm Doppel-  
zündergranate 35 (t) und  
der 8 cm Doppelzünder-  
granate 30 (t).  
Vom Juni 1941.
- Deckblatt Nr. 1 und 2  
H. Dv. 119/102  
— R. f. D. —  
vom Januar 1942 zur  
Erdschußtafel für die  
8,35 cm Flak 22 (t) mit  
der 8,35 cm Aufschlag-  
zündergranatpatrone und  
der 8,35 cm Zeitzünder-  
granatpatrone M 23/30.  
Vom März 1940.
- Deckblatt Nr. 1 bis 14  
H. Dv. 119/121  
Vorläufig  
— R. f. D. —  
vom Januar 1942 zur  
Vorläufige Schußtafel für  
die 7,62 cm Feldkanone  
296 (r) — russ 36 —  
und 7,62 cm Feldkanone  
296 (r) auf Selbstfahr-  
lafette — russ 36 — mit  
der 7,62 cm Panzer-  
granatpatrone 39 (r) Tp  
u. w.  
Vom November 1941.

4. Deckblatt Nr. 1 bis 7  
H. Dv. 119/129  
Vorläufig  
— R. f. D. —

5. Deckblatt Nr. 1 bis 6  
H. Dv. 119/161 A  
Vorläufig  
— R. f. D. —

6. Deckblatt Nr. 1  
H. Dv. 119/161 B  
Vorläufig  
— R. f. D. —

7. Deckblatt Nr. 1 bis 13  
H. Dv. 119/222  
— R. f. D. —

8. Deckblatt Nr. 4 bis 27  
H. Dv. 119/532  
Vorläufig  
— R. f. D. —

9. Deckblatt Nr. 18 bis 32  
H. Dv. 119/533  
Vorläufig  
— R. f. D. —

10. Deckblatt Nr. 1 und 2  
H. Dv. 119/539  
— R. f. D. —

vom Januar 1942 zur  
Vorläufige Schußtafel für  
die 7,5 cm Feldkanone  
235 (b) — belg 06 TR —  
mit der 7,5 cm Granat-  
patrone 240/2 (b) — belg  
00-15 —, 7,5 cm Stahl-  
gußgranatpatrone 243/2  
(b) — belg 28 FA —,  
7,5 cm Granatpatrone  
285/2 (b) — belg 23 —  
und der 7,5 cm Stahl-  
gußgranatpatrone 244/2  
(b) — belg 18 FA —.  
Vom November 1941.

vom Januar 1942 zur  
Vorläufige Schußtafel für  
für das 2. G. 2 Kp mit  
der Feldhaubitze 41. Nur für Ausbildungszwecke bestimmt!  
Vom März 1941.

vom Januar 1942 zur  
Vorläufige Kommando-  
tafel für das 2. G. 2 Kp.  
Vom März 1941.

vom Februar 1942 zur  
Schußtafel für das Ge-  
birgsgeschütz 36 mit der  
7,5 cm Granate 38.  
Nur untere Winkelgruppe.  
Vom Mai 1941.

vom Februar 1942 zur  
Vorläufige Schußtafel für  
die 15,5 cm schwere Feld-  
haubitze 414 (f) — frz  
C 17 S — mit der 15,5 cm  
Langgranate 415 (f) —  
frz 14 —, 15,5 cm Lang-  
granate 414 (f) — frz  
90 —, 15,5 cm Stahl-  
gußgranate 417 (f) —  
frz 15 FA — usw.  
Vom Mai 1941.

vom Februar 1942 zur  
Vorläufige Schußtafel für  
die 15,5 cm Kanone 416  
(f) — frz L 17 S — mit  
der 15,5 cm Granate 421  
(f) — frz 15 BGP —,  
15,5 cm Stahlgußgranate  
422 (f) — frz 17  
FAGP —, 15,5 cm Gra-  
nate 420 (f) — frz 14  
All-GP —, 15,5 cm  
Granate 421 (f) mit  
Haube 27 — frz 15  
BGP afo — usw.  
Vom April 1941.

vom Februar 1942 zur  
Schußtafel für die 17 cm  
Kanone in Mörserlafette  
mit der 17 cm Kanonen-  
granate 39 — nur 1. bis  
3. Ladung — und der  
17 cm Kanonengranate  
38 (Haube) — nur 4. La-  
dung —.  
Vom August 1941.

11. Deckblatt Nr. 1  
H. Dv. 119/955  
Vorläufig  
— R. f. D. —

12. Deckblatt Nr. 1 bis 4  
L. Dv. 400/14 Anhang III  
— R. f. D. —

13. Deckblatt Nr. 7 bis 15  
L. Dv. 400/14 Anhang III  
Beiheft  
— R. f. D. —

14. Deckblatt Nr. 1 bis 8  
L. Dv. 436

15. Deckblatt Nr. 64 bis 80  
L. Dv. 983/1

16. Deckblatt Nr. 8  
D (Luft) 2000  
— R. f. D. —

17. Deckblatt Nr. 1  
D (Luft) T 1451

vom Januar 1942 zur  
Vorläufige Schußtafel für  
den 8,14 cm Granat-  
werfer 278 (f) — frz  
27/31 — mit der 8,14 cm  
Stahlgußwurfgranate 290  
(f) — frz 24/27 FA —  
(Geschoßgewicht 3,25 kg)  
und der 8,14 cm Wurf-  
granate 292 (f) — frz  
35 — (Geschoßgewicht  
6,9 kg).

Vom November 1941.

vom 1942 zur  
Ausbildungsvorschrift für  
die Flakartillerie (N. B.  
Flak), Heft 14, Kampf-  
vorschrift, Anhang III,  
Feldbefestigungen der Flak-  
artillerie.  
Ausgabe Oktober 1939.

vom Dezember 1941 zur  
Ausbildungsvorschrift für  
die Flakartillerie, Heft 14,  
Kampfvorschrift, Anhang  
III, Die Feldbefestigung  
der Flakartillerie, Beiheft  
Richtlinien für den Stel-  
lungsbau.  
Vom 6. Dezember 1940.

vom Januar 1942 zur  
8,8 cm Flak 18, Beschrei-  
bung, Wirkungsweise und  
Behandlung.  
Ausgabe November 1936.

vom Dezember 1941 zur  
Film- und Votrubildreihen-  
verzeichnis der Luftwaffe,  
Teil 1: Filmverzeichnis  
der Luftwaffe.  
Ausgabe 1940.

vom Januar 1942 zur  
Anleitung zur Führung  
der Personalunterlagen  
der Offiziere und Sonder-  
führer im Offizierang  
sowie Musikmeister der  
Luftwaffe während des  
Krieges.  
Ausgabe 5. 8. 1940.

vom Januar 1942 zur  
Richtlinien für das Be-  
handeln des optischen Be-  
obachtungs- und Ver-  
messungsgeräts der Flak-  
artillerie bei lang an-  
dauerndem Einsatz im  
Freien. Zur Erhaltung  
der Betriebsbereitschaft  
und für das Beseitigen  
auftretender Mängel.  
Vom 28. 9. 1940.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1  
bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß  
»Merksblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln

von Seeresvorschriften» Nr. 10000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen (VBSt ..... ) bzw. Wehrkreiskommandos (W. Kdos. .... VBSt.), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 42  
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

### 283. Berichtigungen.

#### A.

In den S. M. 1942 Nr. 117 muß es heißen:

»Ladegleichrichter 380 V (Drehstrom) auf 48 bis 6 V (Gleichstrom)«.

Die Änderung ist in den 4 vorkommenden Fällen handschriftlich durchzuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 42  
— 80 1/40 — AHA/In 5 (III b).

#### B.

In den S. M. 1941 Nr. 179 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In dem 2. Absatz ist »B und K« zu streichen und hinter »D« ein Punkt zu setzen.

Der Satz muß dann heißen:

»Der Motorbock ist eine Befestigungs-  
richtung für den Sturmbootmotor 39 an Pon-  
tons und Fahren des Brückengeräts D.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 42  
— V 158 — AHA/In 5 (III b).